



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 17/2020

Köln, den 30.09.2020

INHALT

ORDNUNG für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren der Deutschen Sporthochschule Köln

Ordnung für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren der Deutschen Sporthochschule Köln

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, hat die Deutsche Sporthochschule Köln die nachstehende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Ordentliche Berufungsverfahren

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Einleitung des Verfahrens
- § 4 Ausschreibung
- § 5 Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter
- § 6 Bildung der Berufungskommission
- § 7 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 8 Auswahlkriterien
- § 9 Wiederholungsausschreibung
- § 10 Verfahren bis zur Erstellung des Berufungsvorschlages
- § 10a Maßnahmen zur Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren
- § 11 Einholen von Gutachten
- § 12 Erstellung der Berufsungsliste
- § 13 Vorbereitung der Beschlussfassung des Rektorats
- § 14 Verfahren im Senat
- § 15 Verfahren nach Beschlussfassung im Senat

Abschnitt II

Schlussbestimmungen

- § 16 Grundsatz der Vertraulichkeit
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten und Rügeausschluss

Abschnitt I Ordentliche Berufungsverfahren

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren auf Lebenszeit sowie auf Zeit sowie zur Besetzung von Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

§ 2 Fristen

Das Berufungsverfahren soll so rechtzeitig eingeleitet werden, dass die Rektorin oder der Rektor den Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden einer Stelle, vorliegen hat.

§ 3 Einleitung des Berufungsverfahrens

- (1) Das Rektorat leitet das Berufungsverfahren gemäß dem Hochschulentwicklungsplan ein. Das Rektorat erarbeitet unter Einbezug des betroffenen Instituts / der betroffenen Institute (Perspektivgespräch) und weiterer Fachkolleginnen und Fachkollegen der Hochschule einen Vorschlag für einen Ausschreibungstext.
- (2) Die Hochschulverwaltung fertigt grundsätzlich für die Besetzung einer Stelle eine Stellungnahme an.

§ 4 Ausschreibung

- (1) Stellen für Professorinnen und Professoren oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind vom Rektorat, nach Stellungnahme des Senats, auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Der Vorschlag zur Ausschreibung ist vor dem Hintergrund des Hochschulentwicklungsplans zu erstellen. Es sind ferner konkrete Aussagen zur beabsichtigten Personal- und Sachausstattung zu treffen.
- (2) Zum Zeitpunkt der Ausschreibung einer Professur (W2) auf Zeit oder Juniorprofessur (W1) kann festgelegt werden, dass bei der späteren Überleitung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine erneute Ausschreibung gemäß § 38a Abs. 2 oder Abs. 4 HG verzichtet wird. Das weitere Verfahren sowie das Qualitätssicherungskonzept regelt die Verfahrensordnung zur Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Tenure-Track-Professoren und -professorinnen der DSHS vom 27.11.2018 in ihrer jeweiligen Fassung.

- (3) Das Rektorat legt fest:
1. die Ausschreibung, die immer geschlechtsneutral und in deutscher und englischer Sprache zu fassen ist und die folgende Hinweise zu enthalten hat:
 - a) das Aufgabengebiet der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers sowie die Institutzugehörigkeit der Stelle,
 - b) die an die Bewerberin oder den Bewerber gestellten besonderen Anforderungen,
 - c) die Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe,
 - d) ggf. die Befristung sowie ggf. mit Hinweis auf die Tenure-Track-Option,
 - e) den möglichen Zeitpunkt der Besetzung,
 - f) die von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
 - g) dass die Hochschule die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und dass Bewerberinnen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Vorrang haben,
 - h) dass Bewerbungen Schwerbehinderter erwünscht sind,
 - i) dass die Bewerbungen an die Rektorin oder den Rektor zu richten sind,
 - j) die Bewerbungsfrist.
 2. die Publikationsorgane für die Ausschreibung (Angabe eines überregionalen Organs, wobei zusätzlich bei Bedarf eine Fachzeitschrift gewählt werden kann).
- (4) Die Hochschule schreibt gem. § 38 Abs. 1 HG öffentlich und in der Regel international aus. Die Ausschreibungen werden zusätzlich auf der Homepage der Deutschen Sporthochschule Köln veröffentlicht. Sollte sich bei der ersten Ausschreibung am Ende der Ausschreibungsfrist herausstellen, dass sich keine Frau beworben hat, soll die Stelle grundsätzlich unverzüglich nochmals ausgeschrieben werden (Ziff. 1.1 Gleichstellungsplan). Bei Wiederholungsausschreibungen sind die Bewerberinnen und Bewerber aus dem Verfahren weiterhin zu berücksichtigen und entsprechend zu informieren. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 5

Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter

Das Rektorat beauftragt ein Mitglied des Rektorates, welches nicht am Berufungsverfahren beteiligt ist, als Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragten. Diese oder dieser ist verantwortlich für den zeitgerechten Ablauf und die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und berichtet dem Rektorat über die Arbeit der Kommission. Zur Sicherstellung des zeitgerechten Ablaufs übernimmt sie oder er das Prozessmanagement, kann Sitzungstermine der Berufungskommission anberaumen und zu den Sitzungen einladen. In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission weist die oder der Berufungsbeauftragte auf die stete Beachtung der Befangenheitsvorschriften hin. Hierfür händigt sie oder er ein entsprechendes Merkblatt aus, welches von jedem Kommissionsmitglied unterschrieben zurückzugeben ist und zu den Akten des Berufungsverfahrens genommen wird. Bei Verfahrensschwierigkeiten o.ä. kann sie oder er jederzeit das Rektorat konsultieren, damit für rechtzeitige Abhilfe gesorgt wird. Die oder der Berufungsbeauftragte wird von der Rektorin oder vom Rektor bzw. von seiner Vertreterin oder seinem Vertreter bestellt und kann als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teilnehmen. Die Tätigkeit beginnt mit ihrer oder seiner Bestellung durch die Rektorin oder den Rektor bzw. durch seine Vertreterin oder seinen Vertreter und endet mit Abschluss des Verfahrens im Senat.

§ 6

Bildung der Berufungskommission

- (1) Für die Durchführung des Berufungsverfahrens und zur Erarbeitung eines Berufungsvorschlags richtet das Rektorat eine Berufungskommission ein. Auf Initiative der oder des Berufungsbeauftragten wird dem Senat eine Berufungskommission vorgeschlagen. Die jeweiligen Hochschulgruppen im Senat entsenden ihre Vertreterinnen oder Vertreter in die Berufungskommission. Für jede Gruppe der Berufungskommission wird je eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Bestellung ist spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung vorzunehmen. Die Tätigkeit der Berufungskommission beginnt mit der Bestellung der Mitglieder durch die Rektorin oder den Rektor und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle. Im Falle einer Zweitausschreibung kann die oder der Berufungsbeauftragte dem Senat eine neue Berufungskommission vorschlagen.
- (2) Die Berufungskommission besteht grundsätzlich aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden bzw. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wirkt gem. § 11 Abs. 3 HG lediglich beratend mit. Der Berufungskommission sollen auch Mitglieder anderer Institute oder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen angehören. Ebenso soll eine Expertin oder ein Experte, die oder der nicht der Hochschule angehört, als stimmberechtigtes Mitglied in die Berufungskommission aufgenommen werden. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss stets um mindestens eine Stimme größer sein, als die der anderen Gruppen zusammen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollen aufgrund des von ihnen vertretenen Faches für die fachliche Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber kompetent sein. Sie müssen nicht Mitglied des betroffenen Instituts sein. Der Berufungskommission darf stimmberechtigt nicht angehören, wer die Stelle innehat oder innegehabt hat und aus dieser Professur ausscheiden wird oder ausgeschieden ist.
- (3) Auf Beschluss der Berufungskommission können weitere Mitglieder und Angehörige der Institute, Mitglieder und Angehörige anderer Institute sowie auswärtige Sachverständige mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen oder zur gesamten Kommissionsarbeit hinzugezogen werden.
- (4) Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des LGG (§ 9 Abs. 2) soll die Besetzung der Berufungskommission paritätisch mit Frauen erfolgen. Ihr muss mindestens eine stimmberechtigte Frau aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Dabei können auch geeignete Frauen aus fachlich benachbarten Bereichen, ggfs. auch Hochschullehrerinnen, die nicht Mitglied der Deutschen Sporthochschule Köln sind, berücksichtigt werden. Ist die Berufungskommission nicht zur Hälfte mit Frauen besetzt, so ist im Berufsbericht eine Begründung auszuweisen.
- (5) Die Berufungskommission wählt aus der Mitte der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte ist von Beginn an in allen Phasen des gesamten Verfahrens gem. § 24 HG zu beteiligen. Sie und die Vertretung der Schwerbehinderten sind wie Mitglieder des jeweiligen Gremiums zu laden und zu informieren. Sie sind jederzeit be-

rechtigt, Einsicht in die Bewerbungs- und Verfahrensunterlagen zu nehmen und in allen Stufen der Entscheidungsfindung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben (s. auch §§ 18, 19 LGG, § 11b HG NRW). Die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertervertretung sind nicht stimmberechtigt.

- (7) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder der Berufungskommission ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig.
- (8) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 5 vorliegen. Die Berufungskommission ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und die Berufungskommission zur Verhandlung über den Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf die Tatsache, dass die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist, ausdrücklich hingewiesen werden. Beschlüsse zum Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei der Berechnung der Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

§ 7

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Für die Berufung von Professorinnen und Professoren oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gelten die §§ 36 bis 38a HG in der jeweils gültigen Fassung. Die Einhaltung der allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften wird durch die Hochschulverwaltung geprüft und festgestellt.

§ 8

Auswahlkriterien

- (1) Die Berufungskommission stellt vor Erhalt der Bewerbungsunterlagen unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten die Auswahlkriterien verbindlich fest. Als Auswahlkriterien kommen insbesondere in Betracht (vgl. § 36 HG):
1. wissenschaftliche und/oder künstlerisch-gestalterische Qualifikation,
 2. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
 3. darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die – im Falle der Berufung in ein erstes Professorenamt – durch eine Habilitation, durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen oder im Rahmen einer Juniorprofessur im Gebiet der Professur erbracht wurden,
 4. ggfs. fachbezogene, in der beruflichen Praxis erworbene Qualifikationen,
 5. Erfahrungen in der Lehr- und Forschungsorganisation sowie in der Selbstverwaltung,
 6. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen wird,
 7. persönliche Eignung,

8. Grad der Übereinstimmung der Qualifikation nach Ziff. 1 bis 4 mit der in der Ausschreibung angegebenen Abgrenzung.
- (2) Abs. 1 Ziffer 3 gilt nicht für Juniorprofessuren.
- (3) Liegen Bewerbungen Schwerbehinderter vor, sind die Unterlagen dieser Personen der Schwerbehindertenvertretung vorzulegen. Die Schwerbehindertenvertretung ist am weiteren Berufungsverfahren zu beteiligen (§ 164 Abs. 1 SGB IX).

§ 9

Wiederholungsausschreibung

- (1) Beschließt die Berufungskommission, dass eine Wiederholungsausschreibung vorgenommen werden sollte, so teilt sie dies dem Rektorat unter Angabe der Gründe mit. Das Rektorat entscheidet über die Wiederholungsausschreibung.
- (2) Bei Wiederholungsausschreibungen sind die qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber aus den vorangegangenen Verfahren weiterhin zu berücksichtigen.

§ 10

Verfahren bis zur Erstellung des Berufungsvorschlages

- (1) Die eingehenden Bewerbungen werden von der Hochschulverwaltung jeweils auf Vollständigkeit und auf Vorliegen der formalen Einstellungsvoraussetzungen vorgeprüft und an die Berufungskommission weitergeleitet. Liegen die formellen Einstellungsvoraussetzungen eindeutig nicht vor, werden die Bewerbungen bereits durch die Hochschulverwaltung zurückgewiesen.
- (2) Die Berufungskommission prüft zunächst bei allen ihr zugegangenen Bewerbungen das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen. Beruht eine Bewerbung auf einem ausländischen Zeugnis, ist dessen Äquivalenz unter Beteiligung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bei der Kultusministerkonferenz durch die Hochschulverwaltung zu ermitteln. Kommt die Kommission zu Ergebnissen, die von der Vorprüfung seitens der Hochschulverwaltung abweichen, so führt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission eine Klärung im Benehmen mit dem Rektorat herbei. Darüber hinaus stellt die Berufungskommission fest, welche fehlenden Unterlagen von der Hochschulverwaltung nachzufordern sind.
- (3) Die besondere Befähigung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit wird in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen. Die Promotion soll mindestens „cum laude“ oder gleichwertig bewertet sein.
- (4) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die die qualitativen Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen, trifft die Berufungskommission eine entsprechende Feststellung, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission dokumentiert.
- (5) Erfüllen weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen, ist die Ausschreibung in der Regel zu wiederholen.
- (6) Die Berufungskommission entscheidet aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen, welche Bewerbungen in die engere Wahl zu ziehen sind. Die Gründe für die Vorauswahl sind aktenkundig zu machen.

- (7) Die Berufungskommission lädt bei der ersten Ausschreibung mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber zu einer Vorstellung ein. Werden nicht alle Bewerberinnen oder Bewerber eingeladen, die in die engere Wahl gezogen wurden, so sind die Gründe für die Auswahl aktenkundig zu machen. Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen (gesetzliche Anforderungen nach § 36 HG und Aufgabenum-schreibung nach § 38 Abs. 1 HG) erfüllen, zu einer Vorstellung eingeladen werden. Die Berufungskommission kann auch verspätet eingegangene Bewerbungen berücksichtigen. Ebenfalls können besonders geeignete Personen, die sich nicht beworben haben, im Ver-fahren berücksichtigt werden.
- (8) Die Vorstellung besteht aus:
1. mindestens einem hochschulöffentlichen, auf die inhaltliche Ausrichtung der Profes-sur bezogenen Fachvortrag und ggfs. einer Lehrprobe von angemessener Dauer,
 2. einer Darstellung des künftigen Forschungsprofils und des Lehrkonzeptes,
 3. einem nichtöffentlichen Gespräch mit den Mitgliedern der Berufungskommission.
- Der bzw. die Fachvorträge sollen so ausgerichtet sein, dass auch die didaktischen Fähig-keiten beurteilt werden können. Die Vorstellungen werden durch Aushang bekannt ge-macht und sollen binnen drei Monaten nach Bewerbungsschluss abgewickelt sein.
- (9) Unverzüglich nach den Vorstellungen fasst die Berufungskommission darüber Beschluss, welche der Bewerberinnen und Bewerber in die vorläufige Rangliste aufgenommen wer-den können. Sind das weniger als drei, so befindet die Kommission darüber, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber zu einer Vorstellung geladen werden sollen. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, so befindet die Berufungskommission darüber, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll. Es wird gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 4, 6 Abs. 1 Satz 8 verfahren.
- (10) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber für einen Platz auf der Rangliste vorgesehen und hat sie oder er die pädagogische Eignung nicht durch Erfahrungen in einer vorausge-gangenen Lehr- oder Ausbildungstätigkeit nachgewiesen, empfiehlt die Berufungskom-mission, ob dieser Nachweis ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt oder während eines einjährigen Beamtenverhältnisses auf Probe erbracht werden soll. Die Feststellung der pädagogischen Eignung alleine im Rahmen des Berufungsverfahrens kommt nur für besonders zu begründende Ausnahmefälle in Betracht. An diese Feststel-lung auf der Basis der Vorstellung, die eine Lehrprobe beinhalten muss, sind besonders erhöhte Anforderungen zu stellen. In der Regel kommt nur eine Berufung im Beamten-verhältnis auf Probe in Betracht.
- (11) Gleichzeitig und unabhängig von den auswärtigen Gutachten erstellt die Berufungskom-mission für jede Bewerbung, die in die Rangliste aufgenommen werden soll, eine Würdi-gung auf der Basis der Auswahlkriterien nach § 8 Abs. 1.
- (12) Die Platzierung der Bewerberinnen und der Bewerber auf der Berufsungsliste ist einge-hend und ausgewogen für jede einzelne Bewerbung zu begründen. Wird in einem Beru-fungsvorschlag keine der Bewerberinnen berücksichtigt, ist dies gesondert zu begrün-den.
- (13) Zieht während des laufenden Berufungsverfahrens eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der zu einer Vorstellung eingeladen wurde, die Bewerbung zurück, wird nach Abs. 7 Satz 1 verfahren, wenn der Rückzug vor der Vorstellung erfolgt, und nach Abs. 9, wenn der Rückzug nach der Vorstellung, aber vor Anforderung der Gutachten erfolgt.

§ 10 a

Maßnahmen zur Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

- (1) Die Hochschule strebt ein der Gleichstellungsquote nach § 37a HG entsprechendes Verhältnis von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an.
- (2) Unter Berücksichtigung einer angemessenen Verfahrensdauer soll die Berufungskommission in der ersten Sitzung eine Liste mit 5-10 potentiellen Bewerberinnen anfertigen, die durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission in Abstimmung mit dem oder der Berufsbeauftragten gesondert über die Ausschreibung informiert werden sollen. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Dies muss im Protokoll begründet werden.
- (3) Wenn bei Berufungsverfahren der Frauenanteil unter den eingegangenen Bewerbungen unter der Gleichstellungsquote liegt, soll ein erneutes aktives Recruiting gemäß Abs. 2 durchgeführt und dokumentiert werden.
- (4) Liegt für eine Bewerberin, die zu einem Probevortrag eingeladen ist und die von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder nicht für den Berufungsvorschlag vorgesehen ist, ein begründetes Veto eines wissenschaftlichen Mitglieds der Berufungskommission vor, ist innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung der Berufungskommission unter Einbeziehung der oder des Berufsbeauftragten einzuberufen. In dieser wird die vorläufige Liste unter Berücksichtigung des Vetos erneut beraten. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Die Entscheidung ist im Protokoll zu begründen.

§ 11

Einholen von Gutachten

- (1) Für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, sollen unmittelbar nach der letzten Vorstellung, zwei vergleichende Gutachten von auswärtigen unabhängigen Professorinnen oder Professoren angefordert werden (§ 38 Abs. 3 HG). In fachlich begründeten Fällen können auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter beteiligt werden. Ein solcher Fall liegt z.B. vor, wenn das Forschungsfeld der Professur im internationalen Kontext bearbeitet wird oder aufgrund von Befangenheiten keine nationalen Gutachterinnen und Gutachter in Betracht kommen. Die beiden Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Berufungskommission benannt, wobei eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter Professorin oder Professor an einer Universität sein soll. Die Gutachten sollen auf die Anforderungen der Ausschreibung und die Kriterien des § 8 Abs. 1 eingehen. Den Gutachterinnen und Gutachtern darf nicht mitgeteilt werden, wie die Berufungskommission die Bewerberin oder den Bewerber beurteilt und welcher Listenplatz für sie oder ihn in Aussicht genommen ist. Die Korrespondenz führt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission.
- (2) Jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist es unbenommen, von sich aus Referenzschreiben und Referenzgutachten im Berufungsverfahren einzureichen, die mit den Bewerbungsunterlagen vorzulegen sind. Wenn darüber hinaus Einzelgutachten eingeholt werden, soll höchstens ein Referenzvorschlag der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden.

- (3) Ist binnen zwei Monaten nach Anforderung ein Gutachten nicht eingegangen, prüft die Berufungskommission, ob eine andere Gutachterin oder ein anderer Gutachter beteiligt werden soll.

§ 12

Erstellung der Berufsliste

- (1) Unmittelbar nach Eingang der Gutachten entscheidet die Berufungskommission über die Aufstellung einer Berufsliste. Diese soll in der Regel drei Vorschläge mit einer Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Dabei stimmt die Berufungskommission über die Vergabe eines jeden Listenplatzes nacheinander in geheimer Abstimmung getrennt ab. Die Berufsliste und insbesondere die Rangfolge sind zu begründen. Dies erfolgt federführend durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission.
- (2) Von einer Dreierliste darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die Berufungskommission nachvollziehbar begründen kann, dass auch bei mehrfach erfolgten Ausschreibungen nicht genügend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, die die Erstellung einer Dreierliste ermöglichen. Von dieser Regelung kann nur in sehr außergewöhnlichen und atypischen Fällen abgewichen werden. Die Gründe hierfür sind ausführlich aktenkundig zu machen. Überschreitungen des Dreivorschlages sind ausnahmsweise zulässig, wenn sich zwei Bewerberinnen oder Bewerber aufgrund ihrer qualitativ gleichwertigen Passung - *pari passu* oder *aequo loco* - einen Listenplatz teilen. Die Gründe hierfür sind ausführlich aktenkundig zu machen.
- (3) Die Berufsliste ist dem Senat über die Rektorin oder den Rektor zur Entscheidung vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich der der Berufungskommission vorliegenden Unterlagen, sind dem Rektorat sowie dem Senat zugänglich zu machen.
- (4) Die Mitglieder der Berufungskommission, die bei der Entscheidung überstimmt worden sind, können der von der Berufungskommission beschlossenen Liste ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt dargestellt und binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission eingereicht werden.
- (5) Von Seiten der studentischen Vertretung in der Berufungskommission ist dem Berufungsvorschlag ein schriftliches Votum zu den Lehrleistungen der Listenplatzierten beizufügen, wenn die Studierenden von ihrem Beteiligungsrecht Gebrauch machen wollen. Auf ihr Beteiligungsrecht sind die Studierenden ausdrücklich zu Beginn der jeweiligen Beratung in der Berufungskommission hinzuweisen. Als Grundlage für das studentische Votum kommen außerdem Ergebnisse studentischer Veranstaltungskritik in Betracht.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte und ggfs. die Schwerbehindertenvertretung geben ein Votum ab, welches dem Bericht der Berufungskommission beizufügen ist.

§ 13

Vorbereitung der Beschlussfassung des Rektorats

- (1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission fasst das Beratungsergebnis der Berufungskommission in einem Bericht zusammen und leitet diesen über die oder den Berufungsbeauftragten unverzüglich, mindestens jedoch 2 Wochen vor der zur Beschlussfassung angestrebten Rektoratssitzung, der Rektorin oder dem Rektor zu. Dem Berufungsvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Text der Ausschreibung,
 2. Begründung der Berufsungsliste (Abschlussbericht mit Angaben über Alter, wissenschaftliche Qualifikation, pädagogische Eignung und derzeitige Stellung; für Professorinnen und Professoren zusätzlich Angaben über wiss. Leistungen nach § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG),
 3. Liste aller Bewerberinnen und Bewerber (Vorname ausgeschrieben) mit Angaben über Alter, wissenschaftliche Qualifikation und derzeitige Stellung,
 4. externe, vergleichende Gutachten,
 5. Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten (Lebenslauf, Zeugnisse und Schriftenverzeichnis der zur Berufung Vorgeschlagenen, ggfs. Übersicht über ihre fachbezogene Tätigkeit in der Praxis),
 6. ggfs. Sondervoten,
 7. Stellungnahme, soweit keine der Bewerberinnen in dem Berufungsvorschlag berücksichtigt wurde,
 8. Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
 9. bei abweichendem Votum der Gleichstellungsbeauftragten Stellungnahme der oder des Berufungsbeauftragten,
 10. Mitteilung, ob Bewerbungen Schwerbehinderter vorgelegen haben,
 11. ggfs. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung,
 12. Verzeichnis der Mitglieder der Berufungskommission,
 13. Protokolle der Berufungskommission,
 14. Stellungnahme der Studierenden der Berufungskommission,
 15. bei abweichendem Votum der Studierenden Stellungnahme der Berufungskommission.
- (2) Ist in besonderen Ausnahmefällen von Sollvorschriften in dieser Ordnung abgewichen worden, so ist dies im Abschlussbericht zu begründen.
- (3) Das Rektorat überprüft anhand der Unterlagen und einer Stellungnahme der Hochschulverwaltung, ob
1. die bei der Zuweisung der Stelle vom Rektorat festgelegten Beschlussinhalte zugrunde gelegt wurden,
 2. bei der Aufstellung der Berufsungsliste die Bestimmungen dieser Berufsungsordnung eingehalten worden sind,
 3. die Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber und die Reihenfolge der Berufsungsliste nach qualitativen und strukturellen Gesichtspunkten schlüssig begründet sind.

Nach der anschließenden Anhörung der oder des Berufungsbeauftragten prüft das Rektorat die Qualität des Berufungsvorschlages insbesondere in rechtlicher und entwicklungsplanerischer Hinsicht und leitet ihn dem Senat zu.

- (4) Stimmt das Rektorat aus den in Abs. 3 genannten Gründen dem Berufungsvorschlag nicht zu, wird dieser unter Angabe der Gründe über die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten an die Berufungskommission zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückgegeben. Die oder der Vorsitzende leitet den daraufhin gefassten Beschluss der Berufungskommission mit einem erläuternden Bericht der Rektorin oder dem Rektor zu.

§ 14

Verfahren im Senat

- (1) Der Senat prüft den Berufungsvorschlag vorrangig in inhaltlicher Hinsicht. Die Senatsvorlage besteht aus dem Berufungsvorschlag, ggfs. den Sondervoten und den Gutachten. Jedes Senatsmitglied hat das Recht auf Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und die Protokolle der Berufungskommission. Sie liegen im Büro der Rektorin oder des Rektors bis zur Senatssitzung zur Einsichtnahme aus.
- (2) Der Senat behandelt den Berufungsvorschlag in nichtöffentlicher Sitzung. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission oder deren Vertreterin oder dessen Vertreter soll bei der Behandlung des zu vertretenden Berufungsvorschlages anwesend sein. Sie oder er trägt den Berufungsvorschlag mündlich im Senat vor. Im Rahmen der Berichterstattung über den Berufungsvorschlag soll auf folgende Punkte eingegangen werden:
1. wird die Stelle erstmalig besetzt oder handelt es sich um eine Wiederbesetzung, verbunden mit der Benennung des Zeitpunktes des Freiwerdens der Stelle und des ehem. Stelleninhabers bzw. der ehem. Stelleninhaberin,
 2. Erläuterung der Widmung der Stelle bezogen auf
 - die Wertigkeit ggfs. verbunden mit einer evtl. Änderung der Wertigkeit und
 - das Aufgabengebiet,
 3. Abstimmungsverhältnisse in der Berufungskommission,
 4. Besonderheiten (Hausberufung, Abweichung vom Gebot des Dreivorschlages o.ä.),
 5. Stellungnahme der Studierenden der Berufungskommission,
 6. Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
 7. ggfs. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung,
 8. Sondervoten.
- (3) Der Senat beschließt in geheimer Abstimmung über jeden Listenplatz einzeln. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Die Mitglieder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an Entscheidungen beratend mit. Überstimmte stimmberechtigte Mitglieder des Senats können verlangen, dass dem Berufungsvorschlag ein Votum beigefügt wird. Das Sondervotum muss in der Sitzung des Senats, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung der Rektorin oder dem Rektor zugeleitet werden.
- (4) Erhält der Berufungsvorschlag im Senat nicht die erforderliche Mehrheit, so gibt die oder der Vorsitzende des Senats den Berufungsvorschlag unter Angabe von Gründen über die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten an die Berufungskommission zur erneuten Beratung zurück.

§ 15

Verfahren nach der Beschlussfassung im Senat

- (1) Der Senat legt den Berufungsvorschlag unverzüglich über die Rektorin oder den Rektor der Hochschulverwaltung (Personaldezernat) vor. Dem Vorschlag sind neben den Unterlagen gem. § 13 Abs. 1 der Abschlussbericht der Berufungskommission und der Senatsbeschluss (ggfs. einschließlich der Sondervoten) beizufügen. Die Hochschulverwaltung teilt den Listenplatzierten ohne Bekanntgabe des Listenplatzes mit, dass sie in die Rangliste aufgenommen wurden.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor führt die Berufungsverhandlung gemeinsam mit der Kanzlerin oder dem Kanzler. Sie können die Teilnahme der Personal-/Haushaltsdezernentin oder des Personal-/Haushaltsdezernenten vorsehen. Verhandlungsgegenstände sind insbesondere die
 - Ausstattung mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - finanzielle Ausstattung der Professur (Sachmittel),
 - Räumlichkeiten und deren Ausstattung,
 - Besoldungsfragen.Die Verhandlung wird mit einer für alle Beteiligten verbindlichen Verhandlungsniederschrift abgeschlossen. Nach positivem Abschluss der Berufungsverhandlungen übersendet die Hochschule ein Berufsangebot an die berufene Bewerberin oder den berufenen Bewerber, welches eine Zusage über die Ausstattung der jeweiligen Professur sowie über die Besoldung enthält.
- (3) Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden unverzüglich nach erfolgter Rufannahme von der Hochschulverwaltung benachrichtigt. Der Name der oder des zu Berufenden wird den unterlegenen Bewerberinnen und/oder Bewerbern lediglich auf ausdrückliche Nachfrage mitgeteilt. Die Bewerbungsunterlagen der Nichtberufenen werden spätestens nach Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. des Dienstvertrages von der Hochschulverwaltung zurückgegeben. Mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.

Abschnitt II

Schlussbestimmungen

§ 16

Grundsatz der Vertraulichkeit

Von den Mitgliedern der Hochschule und den beteiligten Gutachterinnen und Gutachtern sind alle Unterlagen, die mit dem Berufungsverfahren in Verbindung stehen, vertraulich zu behandeln. Erkenntnisse über Personen und weitere personalrelevante Informationen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben werden, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht. Bewerberinnen und Bewerber haben kein Recht auf Einsichtnahme in die Akten des Berufungsverfahrens, ausgenommen in die von ihr oder ihm eingereichten eigenen Unterlagen.

§ 17

Übergangsbestimmungen

Laufende Verfahren werden fortgeführt. Bestimmungen dieser Ordnung sind auf laufende Verfahren nicht anzuwenden, wenn dadurch der Abschluss des Verfahrens unangemessen verzögert oder der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber verletzt würde.

§ 18

Inkrafttreten und Rügeausschluss

- (1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 23.09.2020.

Köln, den 30.09.2020

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder